

Bewerbungsformular

Hansestadt Uelzen - Städtebaulicher Realisierungswettbewerb „drei innerstädtische Flächen“

Hinweise zum Bewerbungsverfahren

Der Teilnahmeantrag besteht aus dem Bewerbungsformular und den Nachweisen. Das Bewerbungsformular ist auf dem eigenen Rechner herunterzuladen, dort lokal auszufüllen und zu speichern. Das Formular ist in seiner Form vollständig auszufüllen. Es sind die markierten Felder / Kontrollkästchen auszufüllen. Die ausgefüllten Bewerbungsformulare und die erforderlichen Nachweise sind per E-Mail bis zum **16.12.2021** (E-Mail Eingang) an folgende Adresse zu senden:

uelzen@dsk-gmbh.de

Eine gesonderte Unterschrift sowie eine fortgeschrittene oder qualifizierte Signatur sind für den Teilnahmeantrag nicht erforderlich. Die Textform ist ausreichend.

Formale Kriterien zur Zulassung des Teilnahmeantrags:

- Fristgerechter Eingang des Teilnahmeantrags
- Vollständigkeit des Teilnahmeantrags

Nicht fristgerecht eingereichte Teilnahmeanträge bzw. schriftlich, in Papierform eingereichte oder formlose Anträge werden nicht berücksichtigt. Mit der Teilnahme am Bewerbungsverfahren erkennen die Bewerber die Verfahrensbedingungen an.

Teilnahmeberechtigt sind Stadtplaner:innen und / oder Architekt:innen.

Landschaftsarchitekt:innen sind in Arbeitsgemeinschaft mit Stadtplaner:innen und/oder Architekt:innen teilnahmeberechtigt.

In einer Bergergemeinschaft ist das Bewerbungsformular getrennt auszufüllen und gemeinsam einzureichen. Mehrfachbewerbungen führen zum Ausschluss sämtlicher Bewerbungen.

Folgende Eignungskriterien sind für die Zulassung zum RPW Wettbewerbsverfahren von den Bewerber:innen nachzuweisen:

1. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit durch:

- Nachweis der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Stadtplaner:in, Architekt:in bzw. Landschaftsarchitekt:in (durch Kopie der letzten Beitragsrechnung oder einer Bescheinigung der Architektenkammer, die nicht älter als ein Jahr ist)

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch:

- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung Architekt:in, Stadtplaner:in bzw. Landschaftsarchitekt:in:

Gefordert wird im Auftragsfall eine Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 1,5 Mio. EUR für Personenschäden sowie 500.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden. Zur Teilnahme am Wettbewerb genügt zunächst der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung (auch mit niedrigeren Deckungssummen) mit zusätzlicher Eigenerklärung, diese im Falle einer Beauftragung auf die geforderten Mindestdeckungssummen zu erhöhen.

Rückfragen zum Verfahren sind an die folgende E-Mailadresse zu richten:

uelzen@dsk-gmbh.de

Eine Beantwortung erfolgt - fortlaufend aktualisiert - unter folgendem Link:

<http://dsk-gmbh.de/wettbewerbe/uelzen-innenstadt/>

I. Allgemeine Angaben

Bewerbung als

Büroname

Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Land)

E-Mail

Telefon

Gründungsjahr, Geschäftsform

II. Eignung gemäß § 122 (2) Ziffer 1 GWB / § 33 (1) UVgO

Büroname, Architekt:in / Stadtplaner:in / Landschaftsarchitekt:in, Büroinhaber:in oder Geschäftsführer:in

Zulassungsnachweis, Kammernummer (ergänzt durch Anlage)

Nachweis der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung liegt bei (Kopie der letzten Beitragsrechnung oder Bescheinigung der Architektenkammer, die nicht älter als ein Jahr ist).

III. Erklärungen des Bewerbers

a. Regelung nach § 4 UVgO Vermeidung von Interessenskonflikten

Hiermit erkläre ich / erklären wir,

dass keine Interessenskonflikte in Bezug auf die Teilnahme am Verfahren vorliegen.

Liegen wirtschaftliche Verknüpfungen vor? Wenn ja, welche?

b. Regelung nach § 123 GWB Zwingende Ausschlussgründe

Hiermit erkläre ich / erklären wir,

dass keine zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen.

c. Regelung nach § 124 (1) GWB Fakultative Ausschlussgründe

Hiermit erkläre ich / erklären wir,

dass keine fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 (1) GWB vorliegen.

d. Regelung nach § 26 (1) UVgO Unteraufträge

Ich / Wir beabsichtige/n mich / uns der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen.

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

Name und Anschrift Unterauftragnehmer:in

Hiermit erkläre ich / erklären wir,

dass der / die Unterauftragnehmer:in gem. § 34 UVgO die für die Teilnahme am Wettbewerb notwendige Eignung aufweist. Die Anforderungen entsprechen der der Bewerber:innen.

III. Erklärungen des Bewerbers

e. Regelung nach § 33 (1) UVgO Eignungskriterien - Berufshaftpflichtversicherung

Hiermit erkläre ich / erklären wir,

dass eine Berufshaftpflicht in Höhe von mind. 1,5 Mio. € für Personen- und 500.000 € für Sach- und Vermögensschäden besteht.

Nachweis der Berufshaftpflicht liegt bei.

Bei nicht ausreichenden Deckungssummen:

Hiermit erkläre ich / erklären wir,

dass eine Berufshaftpflicht in Höhe von mind. 1,5 Mio. € für Personen- und 500.000 € für Sach- und Vermögensschäden im Falle der Beauftragung abgeschlossen wird.

Nachweis der bestehenden Berufshaftpflicht liegt bei.*

Eigenerklärung zur Berufshaftpflicht liegt bei.*

*Sowohl die bestehende Berufshaftpflicht als auch die Eigenerklärung, dass im Falle der Beauftragung eine Berufshaftpflicht in ausreichender Höhe abgeschlossen wird, sind der Bewerbung zwingend beizufügen.

f. Weitere Erklärungen

Hiermit erkläre ich / erklären wir,

dass alle gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen

dass ich / wir im Falle der Wettbewerbsaufforderung am Verfahren teilnehme/n.

dass sich kein weiteres Mitglied des Büros oder der Bewerbungsgemeinschaft bewirbt.

Ort, Datum, Unterschrift (fortgeschrittene oder qualifizierte Signatur oder Textform)

Checkliste der Anlagen

Nachweis der Berechtigung der Führung der Berufsbezeichnung

- ▶ Bei natürlichen Personen
- ▶ Bei juristischen Personen (bevollmächtigte:r Vertreter:in erfüllt die Anforderungen an natürliche Personen und der Geschäftsinhalt beinhaltet Planungsleistungen)

Nachweis der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung liegt bei (Kopie der letzten Beitragsrechnung oder Bescheinigung der Architektenkammer, die nicht älter als ein Jahr ist).

Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung

Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung und ggf. Eigenerklärung liegen bei.

Hinweis: Die eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt und verbleiben bei der Ausloberin.

Hinweise

§ 4 UVgO Vermeidung von Interessenkonflikten

- (1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.
- (2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.
- (3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen
 1. Bewerber oder Bieter sind,
 2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten, oder
 3. beschäftigt oder tätig sind
 - a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.
- (4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

§ 123 GWB Zwingende Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).
- (2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.
- (3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.
- (4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn
 1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
 2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.
Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.
- (5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

Hinweise

§124 GWB Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

§ 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 26 (1) UVgO Unteraufträge

(1) Der Auftraggeber kann Unternehmen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen auffordern, bei Angebotsabgabe die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen. Vor Zuschlagserteilung kann der Auftraggeber von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Wenn ein Bewerber oder Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit gemäß § 34 Absatz 2 auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist auch § 35 anzuwenden.

§ 33 (1) UVgO Eignungskriterien

(1) Der Auftraggeber kann im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderliche Eignung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verfügen. Die Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen aufzuführen.

§ 34 UVgO Eignungsleihe

- (1) Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Ein Bewerber oder Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.
- (2) Der Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. § 26 Absatz 5 gilt entsprechend. Legt der Bewerber oder Bieter eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung nach § 50 der Vergabeverordnung vor, so muss diese auch die Angaben enthalten, die für die Überprüfung nach Satz 1 erforderlich sind.
- (3) Nimmt ein Bewerber oder Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so kann der Auftraggeber eine gesamtschuldnerische Haftung des Bewerbers oder Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe verlangen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Bewerber- oder Bietergemeinschaften.